

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen
für die erstmalige Herstellung von Immissionsschutzanlagen im Bereich
des Änderungsplanes VI mit Erweiterung II zum Teilbebauungsplan III
„Nördlich der Industriestraße“ vom 26.01.1978**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 9 a) Satzung der Gemeinde Bobenheim-Roxheim über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) i. d. F. vom 16.08.1977 i. V. mit § 127 BBauG vom 18.08.1976 (BGB. I S. 2257) § 24 GemO für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) und der §§ 1 bis 4 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 02. Sept. 1977 (GVBl. S. 306) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Im Bereich des Änderungsplanes VI mit Erweiterung II zum Teilbebauungsplan III „Nördlich der Industriestraße“ im Ortsteil Roxheim werden Immissionsschutzanlagen errichtet.

§ 2

Errichtet wird ein Schutzwall an der Westgrenze des in § 1 genannten Baugebietes parallel zur Bundesstraße 9 mit der gleichzeitigen Errichtung von Lärmschutzwänden als Seitenwinkel parallel zur Theodor-Heuss- und Berliner Straße. Die Errichtung erfolgt auf den gemeindeeigenen Grundstücken Plan Nr. 1993, 1995, 401/1 und auf dem Privatgrundstück Plan Nr. 2008 der Gemarkung Roxheim.

§ 3

Die Immissionsschutzanlage besteht entlang der B 9 und einem kurzen Seitenteil entlang der Berliner Straße aus einem Erdwall. Aus Platzgründen muss das nördliche Seitenteil parallel zur Theodor-Heuss-Straße und die Verlängerung des Erdwalles parallel zur Berliner Straße als Schutzwand erstellt werden. Der Erdwall hat eine Begrünung mit Sträuchern zu erhalten.

§ 4

Der Schutzwall hat eine Gesamtlänge von rd. 260 m, die Fußbreite beträgt 9 m, die Höhe 4 m.

Die Gesamtlänge der beiden Schutzwände beträgt 70 m, die Höhe 4 m.

§ 5

Herstellungsmerkmal ist die Begrünung des Erdwalles und die vollendete Aufstellung der Schallschutzwände.

§ 6

Zur Festlegung des Erschließungsgebietes wird der Bericht Nr. 1167 des Landesgewerbeaufsichtsamtes für Rheinland-Pfalz (Mess-Stelle für Immissions- und Strahlenschutz), Az.: III c - 881.5-AI/Am vom 25.04.1977 zugrunde gelegt. Die Abgrenzung ist wie folgt: Im Norden die nördliche Grenze der Grundstücke Plan Nr. 2008, 2009, 2010, 2011, 2012 und 2013, Gemarkung Roxheim, im Osten die Danziger Straße, im Süden die Berliner Straße mit Aufnahme der Grundstücke Plan Nr. 399/1 und 399/2, Gemarkung Roxheim, im Westen der Schutzwall.

§ 7

Eckgrundstücke im Erschließungsgebiet werden für diese Erschließungsmaßnahme wie normale Grundstücke behandelt. Die Eckgrundstücksregelung der Erschließungsbeitragsatzung gilt für diesen Fall nicht.

§ 8

Soweit in dieser Satzung keine Sonderregelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen der Erschließungsbeitragsatzung.

§ 9

Der Gemeindeanteil an dem Erschließungsaufwand wird auf 10 v. H. festgesetzt.

§ 10

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bobenheim-Roxheim, den 26.01.1978
Gemeindeverwaltung Az.: 610-35 Sto/Scho

(Beck)
Bürgermeister